



## **Prüfungsrücktritt wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit im Bachelor-Studiengang Polizeivollzugsdienst/Police Service**

### **Sonderfall: amtsärztliches Gutachten**

Hat das Prüfungsamt angeordnet, dass Sie für weitere Prüfungsrücktritte ein amtsärztliches Gutachten vorzulegen haben, sollten Sie Folgendes beachten:

**1. Untersuchung:** Lassen Sie sich - spätestens am Prüfungstag - durch eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt untersuchen. Die amtsärztliche Untersuchung kann z.B. in folgenden Ämtern erfolgen:

- Gesundheitsamt des Landkreises Oberhavel  
Telefon: 03301 – 601 - 3752, weitere Informationen: [www.oberhavel.de/politik-verwaltung/verwaltungsstruktur/dezernat-III/fachbereich-gesundheit](http://www.oberhavel.de/politik-verwaltung/verwaltungsstruktur/dezernat-III/fachbereich-gesundheit)  
Adresse: 16515 Oranienburg, Havelstraße 29  
Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag jeweils 9 - 12 Uhr und 13 – 18 Uhr  
Eine Untersuchung zur amtsärztlichen Begutachtung der Leistungsfähigkeit ist auch außerhalb der Sprechzeiten möglich.
- Zentralmedizinische Gutachtenstelle (ZMGA) des Landesgesundheitsamtes Berlin  
Telefon: 030 – 90229 - 2500, weitere Informationen: [www.berlin.de/LaGeSo/Gesundheit/ZMGA/](http://www.berlin.de/LaGeSo/Gesundheit/ZMGA/)  
Adresse: 10559 Berlin, Turmstr. 21, Haus M  
Sprechzeiten: Mo bis Do von 8 - 13 Uhr, Fr von 8 – 11 Uhr  
Ob eine Untersuchung zur amtsärztlichen Begutachtung der Leistungsfähigkeit auch außerhalb der Sprechzeiten möglich ist, muss erfragt werden.

**2. Unterlagen mitnehmen:** Auftraggeberin oder Auftraggeber des Amtsarztes sind Sie als Privatperson. Sie benötigen das Gutachten für das Prüfungsamt. Die Amtsärztin oder der Amtsarzt ist rechtlich verpflichtet, Sie zu begutachten, denn die Vorlage des Gutachtens wird aufgrund von Rechtsvorschriften verlangt. Sie sollten daher die schriftliche Anordnung des Prüfungsamtes mitnehmen und der Amtsärztin oder dem –arzt vorlegen.

**3. Inhalt des Gutachtens:** In der Regel schreiben Amtsärzte ein ausführliches Gutachten, das auch nähere Angaben zur Untersuchung und evtl. berücksichtigten weiteren Attesten oder Zwischenergebnissen macht. Achten Sie darauf, dass Ihre Symptome ausführlicher beschrieben und Ihre konkrete Leistungsbeeinträchtigung für die spezielle Prüfung näher dargestellt werden. Die Ärztin oder der Arzt kann Ihre Gesundheitsstörung nicht rückwirkend (z.B. für gestern) feststellen; das Gutachten sollte daher am Tag der Prüfung ausgestellt sein.

**4. Eingang beim Prüfungsamt:** Die oder der Studierende trägt die Verantwortung dafür, dass das Gutachten beim Prüfungsamt eingeht.